

**Merkblatt**

**zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber**

Die Rechtsanwaltskammer hat die Vereinbarkeit einer sonstigen beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts gemäß §§ 7 Nr. 8 bzw. 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine sonstige berufliche Tätigkeit nicht vereinbar ist, kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden.

Im Fall einer bereits erfolgten Zulassung ist jede Aufnahme sowie jede Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses **unverzüglich** dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Textform anzuzeigen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf bedarf es

- der Vorlage Ihres Anstellungsvertrages (bei selbständiger Tätigkeit der getroffenen Vereinbarungen bzw. der schriftlichen Korrespondenz etc.),
- der detaillierten Schilderung Ihrer Tätigkeit: Welche Aufgaben nehmen Sie im Einzelnen wahr? In welchem zeitlichen Verhältnis steht die Tätigkeit zu Ihrer anwaltlichen Tätigkeit?

Es wird darauf hingewiesen, dass dies für jedes Beschäftigungsverhältnis bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber gilt. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist insoweit unerheblich.

Der Hauptzweck der geforderten Vereinbarkeit besteht darin, Gefährdungen der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, insbesondere durch Interessenkollisionen, entgegenzutreten. Beispielsweise bieten nach der Rechtsprechung makelnde Tätigkeiten in besonderer Weise die Möglichkeit, im gewerblichen Interesse Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen, wodurch die Gefahr von Pflichtenkollisionen nahe liegt (BVerfG 87, 287 = NJW 1993 317 ff; vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 8. Auflage, München 2012, § 7 Rn. 115 ff. m. w. N.).

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist nur unter besonderen Umständen mit dem Anwaltsberuf vereinbar; ist die Zulassung bereits erfolgt, kann sie bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst (auch als Beamter bzw. Richter auf Probe/Zeit) unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 BRAO aufrecht erhalten werden.

Nach der Rechtsprechung ist für die Vereinbarkeit weiterhin Voraussetzung, dass der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt der für eine Anwaltstätigkeit unentbehrliche Handlungsspielraum verbleibt. Voraussetzung hierfür ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang und jedenfalls mehr als bloß gelegentlich auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGH NJW-RR 91, 1325 = BRAK-Mitt. 91, 101). Hintergrund ist, dass ein gewisses Mindestmaß an Unabhängigkeit und Professionalität gesichert sein soll.

Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, hängt jeweils vom Einzelfall ab. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während der Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen erreichbar ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzlei- und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs führt (BGH BRAK-Mitt. 1/2010, 29 ff. = NJW 2010, 1381 ff.; BGHZ 71, 138, 142; Feuerich/Weyland, a.a.O., § 7 Rn. 128-134 m. w. N.).

In zeitlicher Hinsicht sind Arbeitsverpflichtungen bis zu 30 Wochenstunden im Zweitberuf grundsätzlich unbedenklich. Bei mehr als 30 Wochenstunden stellen Sie bitte detailliert dar, durch welche organisatorischen Vorkehrungen Ihr jederzeitiges Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht wird und durch welche Regelungen oder Vereinbarungen Sie die durch anwaltliche Tätigkeit verlorene Arbeitszeit nachholen bzw. ausgleichen.

Ferner müssen Sie rechtlich in der Lage sein, neben Ihrem sonstigen Beruf die Tätigkeit einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bzw. der Anzeige nach § 56 Abs. 3 BRAO bitte eine unwiderrufliche Einwilligungs- bzw. Freistellungserklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn nach folgendem Muster in Schriftform bei:

*„Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / Zu der Anzeige des/der ... nach § 56 Abs. 3 BRAO erklären wir hiermit unsere unwiderrufliche (oder als Bestandteil des Arbeitsvertrages formulierte) Einwilligung,*

- *dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausüben,*
- *dass Sie auch während der Dienststunden für Ihre Mandanten erreichbar sein dürfen und Sie berechtigt sind, sich zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,*
- *dass außerhalb der Freistellungserklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.“*

Des Weiteren dürfen wir Sie bitten, nachstehende Erklärungen in Schriftform abzugeben:

*„Ich verpflichte mich, der Rechtsanwaltskammer Berlin jede Änderung meines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenstellung und des Umfangs gegenüber dem Zeitpunkt meines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / der Anzeige meiner Nebentätigkeit, mitzuteilen.*

*Ich ermächtige die Rechtsanwaltskammer Berlin unwiderruflich, jederzeit Auskunft bei meinem Arbeitgeber einzuholen, ob sich Inhalt, insbesondere Aufgabenstellung und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber dem Zeitpunkt meines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / der Anzeige meiner Nebentätigkeit geändert haben.“*

Unabhängig von der ausgeübten anderweitigen Tätigkeit beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber besteht Ihre Pflicht, in Berlin eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten fort (§ 27 BRAO). Sie müssen daher über Kanzleiräume verfügen, in denen Sie gewöhnlich Ihren Berufsgeschäften nachgehen und eine organisatorische und räumliche Trennung zwischen der Anwaltstätigkeit und Ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit schaffen sowie Ihre Verschwiegenheitspflicht wahren. Zur Einhaltung der Kanzleipflicht ist auch die Unterhaltung eines betrieblichen Telefonanschlusses mit entsprechendem Eintrag im Telefonverzeichnis zwingend erforderlich (Feuerich/Weyland, BRAO Kommentar, 8. Auflage 2012, § 27 Rn 5 f.).

Wenn Sie Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten, haben Sie die jederzeitige Erreichbarkeit und die Entgegennahme von Zustellungen sicherzustellen. Am Briefkasten sowie am Klingelschild hat sich ein Hinweis auf Ihre Berufsbezeichnung zu finden. Nach hiesiger Verwaltungspraxis ist die Anbringung eines Praxisschildes jedoch nicht zwingend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß § 56 BRAO für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs. 1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) geahndet werden kann.